

L e s e f a s s u n g

Satzung über die Strand – und Badeordnung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Stand:

- ▶ Strand- und Badeordnung vom 03.05.2007, in Kraft seit 12.05.2007
 - ▶ 1.Änderung der Strand- und Badeordnung vom 10.04.2014, in Kraft seit
01.05.2014
-

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 4 Einteilung des Strandes
- § 5 Verhalten am Strand
- § 6 Veranstaltungen
- § 7 Baden
- § 8 Strandburgen
- § 9 Befahren des Strandes
- §10 Strandkörbe
- §11 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte
- §12 Sport am Strand
- §13 Gewerbe am Strand
- §14 Hunde im Strandgebiet
- §15 Betreten der Dünen
- §16 Pferde im Strandgebiet
- §17 Angeln
- §18 Kampieren und zelten am Strand, Abbrennen von Lagerfeuer
- §19 Aufsicht
- §20 Ordnungswidrigkeiten
- §21 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Strand ist über einen öffentlich rechtlichen Vertrag vom Land Mecklenburg – Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Stralsund (StAUN) an die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst zur Nutzung gegeben.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Strandgebiet der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, nachfolgend Strand.
- (2) Zum Strandgebiet gehören der Bereich von Küstenkilometer 203 (Strandübergang 18) bis Küstenkilometer 212 (Grenze der Kernzone des Nationalparks- Feuerstellung). Er ist seeseitig begrenzt durch die Küstenlinie und durch den wasserseitigen Dünenfuß einschließlich der Deich- und Dünenübergänge.
- (3) Die Aufteilung der Nutzung am Strand ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Mit dieser Satzung wird der Gemeingebrauch am Strand eingeschränkt.

§ 4 Einteilung des Strandes

- (1) Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung (FKK-Strand) ist im Bereich der Strandübergänge 18, 17, 14, 5, 3 a bis 1 gestattet.
- (2) Der Bereich der Strandübergänge 16 und 6 ist sportlichen Aktivitäten vorbehalten (Sportstrand).
- (3) Die Strandübergänge 13, 12 und 4 sind behindertenfreundlich ausgestaltet

§ 5 Verhalten am Strand

Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder Strandnutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Verunreinigungen jeglicher Art zu unterlassen.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen am Strand (Konzerte, Sportveranstaltungen, Kinderspiele und dergleichen) stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Die Durchführung von Veranstaltungen wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag

zwischen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, und dem Nutzer geregelt.

Strand- und Badeordnung

Lesefassung

- (2) Für die Veranstaltung benötigte Bereiche können für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden. Das Betreten der entsprechenden Strandabschnitte kann von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Der ungehinderte und entgeltfreie Durchgang für / von Wanderer / n ist jedoch stets zu gewähren.

§ 7 Baden

- (1) Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) In dem Strandabschnitt vom Strandübergang 12 erfolgt in der Zeit vom 15.05. bis 30.06. und vom 01.09. bis 15.09. eines jeden Jahres und in den Strandabschnitten vom Strandübergang 4 bis zum Strandübergang 15, erfolgt in der Zeit von 01.07. bis zum 31.08. eines jeden Jahres die Bewachung des Badebetriebes durch den Wasserrettungsdienst. Die Bewachung erfolgt in Art und Umfang nach den touristischen und meteorologischen Erfordernissen.
- (3) Die Kennzeichnung der Wasserrettung im bewachten Badestrandbereich erfolgt entsprechend der internationalen Regeln wie folgt:
 - a) Flagge Rot-Gelb: Rettungsturm besetzt und einsatzbereit
 - b) Flagge Rot-Gelb und Flagge Gelb: es besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmer
 - c) Flagge Rot: es besteht absolutes Badeverbot.

§ 8 Strandburgen

- (1) Strandburgen dürfen nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 3,50 m sein. Ein Mindestabstand von 2,00 m vom seeseitigen Dünenfuß (gekennzeichnet durch Drahtabspernung) ist unbedingt einzuhalten.
- (2) Strandburgen dürfen nur aus Strandsand errichtet werden, der in einem Abstand von mehr als 2,00m vom Dünenfuß abgegraben wurde.
- (3) Strandburgen dürfen nicht aus Strandgut oder anderen Stoffen gebaut werden, die nicht Bestandteil des Strandes sind.
- (4) Grabungen und das Errichten von Sandkuhlen, Auskolkungen u.ä. sind nicht erlaubt.
- (5) Grabungen am Wellenschlag/Wasserkante sind vor Verlassen des Strandes einzuebnen.

§ 9 Befahren des Strandes

Der Strand darf nicht mit Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen, befahren werden.

Strand- und Badeordnung

Lesefassung

§ 10 Strandkörbe

- (1)** Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine erlaubnis- und entgeltpflichtige Nutzung dar und bedarf der vorigen schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, zu den von ihr festgelegten Bedingungen.
- (2)** Der Strandkorb darf nicht vor dem 15. März aufgestellt werden und muss bis zum 31. Oktober vom Aufsteller entfernt sein. Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, kann den Aufstellungszeitraum im Einvernehmen mit dem StAUN verlängern oder auf Verlangen des StAUN verkürzen.
- (3)** Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.
- (4)** Strandkorbaufsteller erhalten in der Genehmigung festgelegte Stellplätze zugewiesen. Eine Markierung bzw. Abgrenzung zugewiesener Stellplätze ist nicht erlaubt. Ein eigenmächtiger Wechsel des von der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.
- (5)** Der An - und Abtransport der Strandkörbe darf mittels KFZ nur mit Sondergenehmigung vom STAUN erfolgen.
- (6)** Die Strandkörbe sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Der Eigentümer hat seine Strandkörbe gut sichtbar außen am Strandkorb zu kennzeichnen. Ein sicherheitstechnischer oder optisch nicht mehr vertretbarer Korb ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, vom Eigentümer auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 11 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte

- (1)** Das Betreiben und Anlanden von erlaubnisfreien Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur gestattet, wenn diese in Art und Konstruktion gewährleisten, dass die Sicherheit des allgemeinen Badebetriebes nicht gefährdet wird.
- (2)** Das Betreiben und Anlanden jeglicher Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte, die auf Grund ihres Antriebes, ihrer Konstruktion oder in ihrer sonstigen Beschaffenheit geeignet sind, den Badebetrieb zu gefährden, sind außerhalb der Strandübergänge 6 und 16 unzulässig. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Belangen des öffentlichen Wohls sind Untersagungen möglich.
- (3)** Das Lagern von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten im Strandgebiet stellt eine erlaubnispflichtige Handlung dar und bedarf der Genehmigung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister. Ausgenommen sind Boote der Küstenfischerei, der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und Boote sonstiger Rettungsgesellschaften und der Feuerwehr.
- (4)** Der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die mit Motoren angetrieben werden, ist nur zur Ausübung des Angelsports und nur in einer Entfernung von mehr als 200 m von der Uferlinie gestattet. Das Einsetzen dieser Fahrzeuge in die Ostsee darf nur über den Strandzugang 6 erfolgen. Beim Durchfahren des 200 m - Bereiches

ist der kürzeste Weg zu wählen. Das Abstellen des Fahrzeuges und des Trailers im Strandbereich ist ausgeschlossen.

- (5) Die Nutzung von so genannten „Jetski“ als Wassersportgerät ist ausdrücklich untersagt.

§ 12 Sport am Strand

- (1) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, vorgesehenen Strandabschnitten gestattet.
- (2) Das Aufstellen von Sportgeräten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, erlaubt.
- (3) Die Benutzung von Lenkdrachen am Strand darf nicht zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Strand- und Badebetriebes führen.

§ 13 Gewerbe am Strand

- (1) Die Versorgung der Strandnutzer mit Lebensmitteln, Getränken und Strandbedarf erfolgt ausschließlich stationär in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres im Bereich der Strandübergänge 6, 9, 13, 16, 17 und 18. Außerhalb dieser Zeit ist die Versorgung am Strand untersagt.
- (2) Ein ambulanter Handel am Strand mit Lebensmitteln, Getränken, Strandbedarf und Konsumgegenständen aller Art ist nicht gestattet.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot der ambulanten Versorgung ist der Verkauf von Speiseeis. Dieser erfolgt ausschließlich mittels manuell betriebener Kühlfahrzeuge. Die Erlaubnis zum Verkauf von Speiseeis wird nur an einen Anbieter vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege einer Ausschreibung für die Dauer von 3 Jahren.
- (4) Gewerbe für Freizeit und Sport sowie heilmedizinische Anwendungen am Strand sind erlaubnispflichtig. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- (5) Der Strand hat als Kur- und Erholungsgebiet stets gegenüber dem Gewerbe Vorrang.

§ 14 Hunde im Strandgebiet

- (1) Der Aufenthalt mit Hunden ist in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September nur an folgenden besonders gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet:

Strandübergang 3 a und 15 b

Anfang und Ende der Strandabschnitte sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet. Außerhalb dieser Abschnitte ist mit Rücksicht auf die anderen Badegäste der Aufenthalt untersagt.

- (2) Außerhalb der unter (1) genannten Zeit kann der gesamte Strand zum Aufenthalt mit Hunden genutzt werden.
- (3) Hunde sind am Strand stets an der Leine zu führen.
- (4) Die von Hunden verursachten Strandverunreinigungen sind von den Hundeführern umgehend zu beseitigen.

§ 15 Betreten der Dünen

Das Betreten der Dünen, Deiche und Bühnen ist verboten. Der Strand ist ausschließlich über die ausgewiesenen Strandübergänge zu betreten.

§ 16 Pferde im Strandgebiet

- (1) Das Reiten oder Führen von Pferden ist am Strand verboten.
- (2) Ausnahmen für bestimmte Abschnitte und Zeiträume können von der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, im Einvernehmen mit dem StAUN erteilt werden.

§ 17 Angeln

- (1) Das Angeln ist im gekennzeichneten Badebereich nicht gestattet.
- (2) In der Zeit vom 01.06. bis 30.09. darf am Strand von 20.00 bis 08.00 Uhr, außerhalb dieses Zeitraumes ganztägig geangelt werden.

§ 18 Kampieren und Zelten am Strand, Abbrennen von Lagerfeuer

- (1) Am Strand ist das Kampieren und Zelten verboten. Ebenso ist die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln und Windschutz-Tüchern u.a. in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt.
- (2) Das Abbrennen von Lagerfeuern am Strand ist verboten. Auf Antrag kann im Rahmen von Veranstaltungen im allgemeinen Interesse das Abbrennen eines Lagerfeuers durch die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, an den Strandübergängen 6,12 und 16 gestattet werden.
- (3) Das Nächtigen am Strand ist verboten.

§ 19 Aufsicht

- (1) Den Anordnungen der von der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, der Bürgermeister, zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Badestrandes verwiesen werden.
- (3) Den Anordnungen der Mitarbeiter des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M- V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Entgegen den Bestimmungen des § 5 andere Strandnutzer beeinträchtigt oder den Strand verunreinigt,
 - b) Strandburgen entgegen den Bestimmungen des § 8 errichtet,
 - c) Den Strand entgegen den Vorschriften des §9 mit Fahrzeugen befährt
 - d) Strandkörbe entgegen den Bestimmungen des § 10 im Strandgebiet aufstellt,
 - e) entgegen § 11 Abs. 3, 4 und 5 Wasserfahrzeuge im Strandgebiet lagert oder betreibt
 - f) entgegen § 12 Mannschaftssportarten an anderen als dafür vorgesehenen Strandabschnitten durchführt oder Sportgeräte ohne Genehmigung aufstellt,
 - g) entgegen §13 Gewerbe am Strand ohne Erlaubnis ausübt
 - h) entgegen in § 14 bezeichneten Strandabschnitten Hunde an den Strand mitführt oder Verunreinigungen durch seine Hunde nicht beseitigt,
 - i) entgegen § 15 die Dünen oder den Deich außerhalb der ausgewiesenen Strandzugänge betritt
 - j) entgegen § 16 in den Strandgebieten reitet oder Pferde führt,
 - k) entgegen § 17 angelt,
 - l) entgegen § 18 in den Strandgebieten kampiert, zeltet, nächtigt oder Feuer entzündet oder Strandmuscheln/ Windschutz/ Tücher u.a. über Nacht am Strand belässt.
 - m) Entgegen den § 19 (1)Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet
- (2) die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 Satz KV M-V i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten